

Beihilfen in Form von Bürgschaften

<p>Quelle</p>	<p>Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften, ABl. der EU C 155 vom 20. Juni 2008, S. 10ff.</p> <p>Berichtigung der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften, ABl. der EU C 244 vom 25. September 2008, S. 32.</p>
<p>Zielsetzung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Bürgschaftsmitteilung gibt Auskunft darüber, wann eine staatliche Bürgschaft eine staatliche Beihilfe gemäß Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag darstellt. Ob diese staatliche Beihilfe dann mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist, muss auf der Grundlage anderer sekundärrechtlicher Beihilfevorschriften geprüft werden. • Die Bürgschaftsmitteilung ist kein Instrument zur Beurteilung der Vereinbarkeit einer Beihilfemaßnahme mit dem Gemeinsamen Markt. • Unter dem Begriff Bürgschaft versteht die Kommission auch Garantien und Haftungsverpflichtungen.
<p>Geltungsbereich</p>	<p>Die Bürgschaftsmitteilung gilt in allen Wirtschaftsbereichen mit Ausnahme von Exportbürgschaften.</p>
<p>Geltungsdauer</p>	<p>Seit dem 20. Juni 2008. Die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Bürgschaftsregelungen müssen bis zum 1. Januar 2010 an diese Mitteilung angepasst werden.</p>
<p>Beihilfebegünstigter</p>	<p>Der Kreditnehmer ist Beihilfebegünstigter, wenn er für die staatliche Bürgschaft keine angemessene Prämie (Marktprämie) zahlt.</p> <p style="text-align: center;">* * * * *</p> <p>Der Kreditgeber ist Beihilfebegünstigter, wenn er für einen bereits gewährten Kredit eine Bürgschaft ohne Anpassung der Kreditkonditionen übernimmt, oder wenn ein verbürgter Kredit für die Rückzahlung eines nichtverbürgten Kredits an dasselbe Kreditinstitut genutzt wird.</p>

Beihilfefreie d. h. marktübliche Einzelbürgschaften

Voraussetzungen für eine beihilfefreie d. h. marktübliche Einzelbürgschaft:

- a) Der Kreditnehmer befindet sich nicht in finanziellen Schwierigkeiten, d. h. kein Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. v. Leitlinien zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten;
Siehe Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen für Unternehmen in Schwierigkeiten
- b) Die Bürgschaft ist an eine bestimmte finanzielle Transaktion geknüpft, auf einen festen Höchstbetrag sowie auf eine feste Laufzeit beschränkt, d. h. feste Begrenzung der genannten Parameter;
- c) Die Bürgschaft deckt höchstens 80 % des ausstehenden Kreditbetrages ab (in Ausnahmen bis 100 % möglich);
- d) Es wird ein marktübliches Entgelt gezahlt. Bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) muss das marktübliche Entgelt nicht konkret ermittelt werden, sondern es dürfen pauschal die in der Mitteilung festgeschriebenen sog. Safe-Harbour-Prämien angewandt werden. Die Safe-Harbour-Prämien bewegen sich in Abhängigkeit von der Unternehmensbonität zwischen 0,4 % und 6,3 % p. a.
Siehe KMU-Definition

Die o. g. Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein.

* * * * *

Eine Verbürgung über 80 % des ausstehenden Kreditbetrages ist möglich, wenn:

- staatliche Bürgschaften zur Finanzierung von Unternehmen dienen, die mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) beauftragt sind, sofern die Bürgschaft von der Behörde gegeben ist, die den Auftrag erteilt hat. Dies gilt nur für DAWI-Unternehmen, die nur mit einer DAWI beauftragt worden sind. Unternehmen, die mit mehreren DAWI beauftragt sind bzw. auch wirtschaftlichen Tätigkeiten nachgehen, können von dieser Erleichterung nicht profitieren.
- der Mitgliedstaat nachweist, dass es sich nicht um eine staatliche Beihilfe handelt. In diesen Fällen sollte der Mitgliedstaat die Bürgschaft bei der Kommission anmelden, damit geprüft werden kann, ob der Tatbestand einer staatlichen Beihilfe tatsächlich nicht erfüllt ist.
- die Bürgschaft für Schuldtitel gewährt wird.

Beihilfefreie d. h. marktübliche Bürgschaftsregelungen

Voraussetzungen für beihilfefreie d. h. marktübliche Bürgschaftsregelungen / Bürgschaftsprogramme:

- a) Die Regelung gilt nicht für Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. v. Leitlinien zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten;
Siehe Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen für Unternehmen in Schwierigkeiten
- b) Der Umfang der Bürgschaft kann ermittelt werden, d. h. sie ist an eine bestimmte finanzielle Transaktion, auf einen festen Höchstbetrag sowie auf eine feste Laufzeit gebunden;
- c) Die Bürgschaft deckt höchstens 80 % des ausstehenden Kreditbetrages ab; Ausnahmen wie bei Einzelbürgschaften möglich;
- d) Es erfolgt eine realistische Risikobewertung. Den einzelnen festzulegenden Risikoklassen müssen entsprechende Prämien zugeordnet werden. Aufgrund der von den Begünstigten gezahlten Prämien muss sich die Bürgschaftsregelung aller Wahrscheinlichkeit nach selbst tragen;
- e) Es muss jährlich überprüft werden, ob sich die Bürgschaftsregelung selbst trägt, ggf. muss eine Anpassung der Prämien erfolgen;
- f) Die Bürgschaftsprämien müssen die mit der Bürgschaftsgewährung verbundenen normalen Risiken, Verwaltungs- und Kapitalkosten decken;
- g) Zur Gewährleistung von Transparenz muss die Regelung genaue Bedingungen für die Übernahme künftiger Bürgschaften enthalten, bspw. Förderfähigkeit von Unternehmen entsprechend Bonität, Geschäftsbereich, Größe sowie Höchstbetrag und Laufzeit der Bürgschaft.

Die o. g. Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein.

* * * * *

Sonderregeln für Bürgschaftsregelungen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU):

1. Variante

- a-c und g müssen erfüllt sein;
- d-f gelten als erfüllt, wenn die Safe-Harbour-Prämien angewandt werden.

2. Variante

- Bürgschaftshöhe \leq 2,5 Mio. EUR pro Unternehmen im Rahmen einer Regelung;
- a-c sowie e-g müssen erfüllt werden;
- Möglichkeit zur Festlegung einer einheitlichen Bürgschaftsprämie für alle Unternehmen, wobei sich die Bürgschaftsregelung als ganzes selbst tragen muss.

Siehe KMU-Definition

Bürgschaften mit Beihilfeelementen

Sind nicht alle o. g. Voraussetzungen für beihilfefreie Bürgschaften / Bürgschaftsregelungen erfüllt, handelt es sich nicht automatisch um eine staatliche Beihilfe. Bei Zweifeln besteht die Möglichkeit, die Maßnahme der Kommission zur Beurteilung vorzulegen.

Ermittlung des Beihilfewertes

- Das Beihilfeelement einer Bürgschaft entspricht der Differenz zwischen dem marktüblichen Entgelt (bei KMU: Safe-Harbour-Prämien) und dem tatsächlich gezahlten Entgelt.
- Kann eine Vergleichsprämie ausnahmsweise nicht ermittelt werden, weil es keine vergleichbare marktübliche Bürgschaft gibt, entspricht der Beihilfewert der Differenz zwischen dem marktüblichen Zinssatz, den das Unternehmen ohne die staatliche Bürgschaft für das Darlehen zu zahlen hätte und dem Zinssatz, den das Unternehmen aufgrund der staatlichen Bürgschaft tatsächlich zahlt. Von diesem tatsächlich anwendbaren Zinssatz sind Prämienzahlungen für die Bürgschaft abzuziehen.
- Der Beihilfewert einer Bürgschaft im Rahmen einer Bürgschaftsregelung kann auch entsprechend einer von der Kommission genehmigten Berechnungsmethode ermittelt werden.

Notifizierung

Die Notifizierungspflicht bzw. die Freistellung von der Notifizierung ergibt sich aus den Beihilfevorschriften, auf deren Grundlage die konkrete Bürgschaft als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt wird.

Transparenz und Überwachung

- Spätestens am Ende der Laufzeit einer Bürgschaftsregelung mit Beihilfeelement müssen die Mitgliedstaaten Berichte an die Kommission übermitteln.
- Bei Bürgschaftsregelungen, die gemäß einer Kommissionsentscheidung keine Beihilfeelemente beinhalten, kann die Kommission die Vorlage von Berichten anordnen.

* * * * *

Inhalt der Berichte:

- Anzahl und Höhe der übernommenen Garantien,
- Anzahl und Höhe der am Ende des Bezugszeitraums ausstehenden Garantien,
- Anzahl und Höhe der in Anspruch genommenen Garantien auf jährlicher Grundlage,
- jährliche Einnahmen, jährliche Kosten, jährliche Überschüsse/Verluste,
- akkumulierte Überschüsse/Verluste seit Inkrafttreten der Regelung.